

TE Bvg Erkenntnis 2020/3/20 W247 2114428-3

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.03.2020

Entscheidungsdatum

20.03.2020

Norm

AsylG 2005 §10 Abs3
AsylG 2005 §56 Abs1
AsylG 2005 §58 Abs11 Z2
AsylG-DV 2005 §4 Abs1 Z2
AsylG-DV 2005 §4 Abs1 Z3
AsylG-DV 2005 §8 Abs1 Z1
BFA-VG §18 Abs2 Z1
BFA-VG §18 Abs5
BFA-VG §21 Abs7
BFA-VG §9
EMRK Art8
FPG §46
FPG §50
FPG §52 Abs3
FPG §52 Abs9
FPG §53 Abs1
FPG §53 Abs2 Z6
FPG §55 Abs4
VwG VG §24
VwG VG §28 Abs1
VwG VG §28 Abs2

Spruch

W247 2114428-3/9E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. HOFER über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , StA. Ukraine, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 29.11.2019, Zl. XXXX , zu Recht:

A)

I. Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG iVm §§ 56, 58 Abs. 11, 10 Abs. 3 Asylgesetz 2005,BGBI. I Nr. 100/2005, idgF., iVm §§ 9, 18 Abs. 2 Z 1 BFA-Verfahrensgesetz,BGBI. I Nr. 87/2012, idgF., und §§ 52 Abs. 3 und Abs. 9, 55 Abs. 4 Fremdenpolizeigesetz, BGBI. I Nr. 100/2005, idgF., sowie § 8 Abs. 1 Z 1 Asylgesetz-DV 2005,BGBI. II Nr. 448/2005, idgF., als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt VI. des angefochtenen Bescheides wird mit der Maßgabe insoweit stattgegeben, als die Dauer des Einreiseverbotes gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 2 Fremdenpolizeigesetz, BGBI. I Nr. 100/2005, idgF., auf 1 Jahr herabgesetzt wird; Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang

1. Verfahren über Antrag des BF auf internationalen Schutz in Österreich bzw. die Erlassung einer Rückkehrentscheidung:

1.1. Der Beschwerdeführer (BF), ein Staatsangehöriger der Ukraine, reiste im Juni 2014 gemeinsam mit seiner Mutter XXXX , geb. XXXX , illegal nach Österreich und stellte am 15.06.2014 einen Antrag auf internationalen Schutz. Bei der niederschriftlichen Einvernahme vor dem BFA am 10.06.2015 hat die Mutter als gesetzliche Vertreterin des BF auf Seite 3 des Protokolls, befragt nach dem Vater ihres Kindes angegeben, dass sie nicht wisse, wo dieser sich aufhalten würde. Sie hätte mit dem Vater ihres Kindes nie zusammengelebt, hätte ihren Sohn alleine großgezogen und der Vater habe nie Kontakt zu seinem Kinde gehabt.

1.2. Dieser Antrag auf internationalen Schutz wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: "BFA") vom 24.08.2015, Zl. XXXX , abgewiesen. Die gegen diesen Bescheid fristgerecht erhobene Beschwerde wurde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 07.11.2018 mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.12.2018, Zl. W189 2114428-1/6E, als unbegründet abgewiesen. Dieses Erkenntnis erwuchs am 18.12.2018 in Rechtskraft.

Gegen dieses Erkenntnis er hob der BF - durch seine gesetzliche Vertreterin - zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und lehnte dieser am 26.02.2019 die Behandlung der Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 2 B-VG ab, wobei er mit Beschluss vom 13.03.2019 die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat. Die gegen dieses Erkenntnis beim Verwaltungsgerichtshof erhobene außerordentliche Revision wurde mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21.05.2019, Zl. Ra 2019/19/0136 bis 0137-6, zurückgewiesen.

1.3. Der BF verblieb nach dieser Ausreiseverpflichtung gemeinsam mit seiner Mutter unrechtmäßig im Bundesgebiet.

2. Das Verfahren nach § 57 AsylG:

2.1. Mit schriftlichem Parteiengehör vom 03.12.2019 wurde der Mutter des BF über die Beabsichtigung der Erlassung einer Rückkehrentscheidung iVm Einreiseverbot in Kenntnis gesetzt.

2.2. Mit Bescheid des BFA vom 15.12.2019, Zl. 14- XXXX , wurde ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG nicht erteilt (Spruchpunkt I.), gemäß § 10 Abs. 2 AsylG iVm § 9 BFA-VG gegen den BF eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 1 Z 2 FPG erlassen (Spruchpunkt II.), gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass seine Abschiebung in die Ukraine gemäß § 46 FPG zulässig sei (Spruchpunkt III.), gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 2 FPG gegen den BF ein auf die Dauer von 2 Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt IV.), gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 BFA-VG wurde einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt V.).

2.3. Dagegen wurde mit Schriftsatz vom 16.01.2020 Beschwerde erhoben. Beigefügt wurden der Beschwerde folgende Unterlagen:

* Bestätigung betreffend XXXX bezüglich des Besuches der HTL XXXX vom 07.01.2020;

* Vollmacht XXXX vom 13.01.2020;

* Niederschrift der Mutter des BF bezüglich der Antragstellung gemäß § 56 AsylG;

* E-Mail des RA des BF vom 20.11.2019;

* Stellungnahme des BF bzw. seiner Mutter vom 30.11.2019;

* Reisepass des BF und seiner Mutter in Kopie;

* Abstammungsgutachten betr. die Vaterschaft von XXXX bezüglich XXXX ;

Im weiteren Verfahrensverlauf brachte die Beschwerdeseite folgende Unterlagen in Vorlage:

* Erklärung zur Geburtsurkunde des BF, ohne Übersetzung;

* Schulnachricht des BF (Schuljahr 2018/2019); Jahreszeugnisse vom Schuljahr 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 des BF;

* Nachweis über weitergeleitete Dienstleistungsschecks der Mutter des BF und Arbeitsbestätigung von XXXX über die geleisteten Arbeiten der Mutter des BF über Dienstleistungsschecks;

* Empfehlungsschreiben der HTL XXXX und des Lehrerkollegiums NMS XXXX betreffend den BF;

* Auszug des Lohnkostenrechners;

* Deutschzertifikat B1 der Mutter des BF vom 16.03.2018;

* Kopie der Aufenthaltskarte des Vater des BF;

* Heiratsurkunde der Mutter des BF vom 16.01.2020;

* Einstellungszusage der Mutter des BF bei der Firma " XXXX " vom 08.01.2020;

* Arbeitsvorvertrag des Firma XXXX vom 31.05.2019;

2.4. Die Beschwerdevorlage vom 17.01.2020 und die Verwaltungsakte langten beim BVwG am 21.01.2020 ein. Über diese Beschwerde entschied das BVwG mit Erkenntnis W247 2114428-2/10E zum gleichen Datum, wie gegenständlichen Erkenntnis.

3. Verfahren nach § 56 AsylG:

3.1. Im Rahmen einer niederschriftlichen Einvernahme vor der belangten Behörde am 21.06.2019 gab XXXX , geb. am XXXX , an, dass er der Vater des XXXX sei, seit 2001 in Österreich leben würde und ein Daueraufenthaltsrecht für Österreich habe. Die Frau seines leiblichen Kindes habe ihn bereits während ihres Asylverfahrens in Österreich gesucht und ihn erst nach Abschluss ihres Asylverfahrens, vor ca. 4 Monaten gefunden (Anmerkungen: somit im Februar 2019). XXXX sei Frühpensionist, beziehe als Frühpension ? 1.160- und könne ca. ? 400,- dazuverdienen. Er plane mit seinem Kind und dessen Mutter gemeinsam zu leben und XXXX zu heiraten. Es wurde ein Vaterschaftsnachweis in Vorlage gebracht.

3.2. Der BF stellte am 09.07.2019 gemeinsam mit seiner Mutter jeweils Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 56 Abs. 1 AsylG 2005.

Beigefügt wurden dem Antrag folgende Beweismittel:

* Mietvertrag XXXX ;

* Einkommenssteuerbescheid 2018 vom 03.10.2019 für Herrn XXXX ;

* (aufschiebende bedingter) Dienstvertrag zwischen der Mutter des BF und Firma " XXXX ";

* Nachweis über weiter geleitete Dienstleistungsschecks betr. die Mutter des BF;

* Jahreszeugnisse des BF der Schuljahre 2016/2017, 2017/2018, 2018/2019;

* Empfehlungsschreiben des Lehrerkollegiums der NMS XXXX betreffend den BF vom 06.11.2018;

* Empfehlungsschreiben des Direktors der XXXX betr. den BF vom 22.11.2018;

* Bestätigung des Direktors der HTL XXXX betr. die erfolgreiche Absolvierung der 1. Klasse der HTL durch den BF vom 28.06.2019;

* Abstammungsgutachten XXXX vom 19.03.2019 betr. die Vaterschaft von XXXX zum BF;

* ÖSD-Zertifikat B1 der Mutter des BF, ausgestellt am 16.03.2018;

* ukrainischer Reisepass der Mutter des BF, ausgestellt am 11.07.2012, gültig bis 11.07.2022 sowie abgelaufener Reisepass des BF;

* Kontoauszüge der Steiermärkischen Sparkasse für den Zeitraum 28.09.2018 bis 30.09.2019, Kontoinhaber XXXX ;

3.3. Mit schriftlicher Eingabe vom 31.08.2019 brachte die Mutter des BF durch ihren (ehemaligen) rechtsfreundlichen Vertreter vor, dass der zum dauernden Aufenthalt berechtigte Vater des BF eine Patenschaftserklärung abgegeben habe, welche unter einem vorgelegt würde. Der BF und sie seien zudem bestrebt gewesen, sich von der ukrainischen Botschaft in Wien in neues Reisedokument für den BF ausstellen zu lassen. Dort sei ihnen mitgeteilt worden, dass eine Ausstellung erst nach Vorlage eines gültigen österreichischen Aufenthaltstitels erfolgen könne. Die Beantragung und Ausstellung eines Reisepasses müsse ansonsten in der Ukraine erfolgen. Das diese Auskunft beinhaltende Bestätigungs schreiben der Botschaft gelang ebenso zur Vorlage.

Vorgelegt wurden unter einem:

* Patenschaftserklärung XXXX vom 22.07.2019

* Schreiben der PVA betreffend den monatlichen Leistungsanspruch v. XXXX vom 01.07.2019

* Lohn-Gehaltsabrechnung für Juli und August 2019 betr. XXXX , ausgestellt von der Firma " XXXX "

* Bestätigung der ukrainischen Botschaft vom 08.08.2019; Dokument enthält keine Geschäftszahl;

3.4. Im Rahmen ihrer niederschriftlichen Einvernahme vor dem BFA am 12.09.2019 gab die Mutter des BF im Wesentlichen zusammengefasst an, dass sie in Österreich bleiben wolle, da sie hier eine Ausbildung machen und so schnell als möglich arbeiten wolle. Auch der BF gehe hier in die HTL, er lerne gut. Sie habe, bevor sie nach Österreich gereist wäre, teilweise mit ihrer Mutter, teilweise mit ihrem Partner zusammengelebt. Sie habe in Odessa in einem Einkaufszentrum als Verkäuferin gearbeitet. Der BF habe bei ihrer Mutter gelebt, da er dort zur Schule gegangen sei. Ihr damaliger Lebenspartner habe in Odessa eine Mietwohnung gehabt und hätten sie da zusammengewohnt. Befragt, welche Angehörigen sie noch im Herkunftsland habe, gab sie an, dass sie noch einen Bruder habe, mit welchem sie wenig Kontakt habe. Auch habe sie noch eine Freundin, von deren Kind sie die Taufpatin wäre. Die Frage, ob sie derzeit arbeite, verneinte die Mutter des BF und gab an, dass sie in der Ukraine als Näherin gearbeitet habe und auch als Verkäuferin tätig gewesen sei. Sie habe früher mit Dienstleistungschecks in Österreich gearbeitet, habe Haushaltsarbeiten durchgeführt. Sie könne einen Arbeitsvertrag für die Firma " XXXX " vorlegen, bei welcher sie als Hausbetreuung und Hilfskraft arbeiten könne und ? 950,00 für 40/Woche verdienen würde. Sie brauche monatlich ? 250,00 bis 300,00 für Essen, ? 30,- für Strom und ? 20,- für die Handys von ihrem Sohn und sich. Die Miete zahlte ihr Lebensgefährte, Herr XXXX . Sie sei über die Grundversorgung krankenversichert. Sie habe in Österreich nur österreichische Freunde und Bekannte. Sie lebe mit Herrn XXXX seit Mai 2019 in einer Lebensgemeinschaft. Sie habe Herrn XXXX erstmals in Moldawien an ihrem Geburtsort getroffen, als sie 18 Jahre alt gewesen wäre, etwa im Jahr 2000 und habe mit diesem dann eine eineinhalbjährige Beziehung geführt, aus der ihr Sohn entstanden sei. Herr XXXX habe keine Kinder haben wollen, wollte mit seinem Sohn weder etwas zu tun haben, noch habe er für den Sohn bezahlt. Sie habe danach kaum mit ihm Kontakt gehabt (AS 205: "Einmal alle 3 Jahre ungefähr") und ihn erst wieder in Österreich getroffen. Sie denke, dass sie Gutes für Österreich tun könne.

3.5. In der Folge wurden nachstehende Unterlagen/Dokumente vorgelegt:

* ÖSD Zertifikat B1 der Mutter des BF vom 16.03.2018;

* Lohn-Gehaltsabrechnung für Juli und August 2019 betr. XXXX , ausgestellt von der Firma " XXXX ";

* Niederschrift Unterhaltsvereinbarung von XXXX betr. dessen Sohn XXXX ;

* Infopass für Behörden, ausgestellt am 25.09.2019 von der KSV1870 Information GmbH;

* übersetzte Strafregisterbescheinigung der Botschaft Armenien, ausgestellt auf XXXX , vom 04.03.2019;

* österreichischer Strafregisterauszug betr. XXXX vom 28.12.2018;

* Dienstvertrag der Mutter des BF mit dem Sachverständigenbüro XXXX vom 20.09.2019;

* Abstammungsgutachten XXXX vom 25.09.2019;

* Besitz-Versicherungspolizze der Generali Versicherung betr. XXXX , vom 28.06.2019;

* Einkommenssteuerbescheid XXXX des Jahres 2017;

* Geburtsurkunde der Mutter des BF im Original, ohne Übersetzung;

3.6. Mit Verfügung des BFA vom 04.11.2019 teilte dieses mit, dass beabsichtigt sei, dem Antrag auf Heilung des Mangels in Bezug auf die Nichtvorlage eines gültigen Reisepasses des BF vom 31.08.2019 nicht stattzugeben. Es wurden dem BF eine Frist bis 30.11.2019 eingeräumt um ein gültiges Reisedokument, allenfalls ein befristetes Notreisedokument, sowie die Geburtsurkunde des BF, vorzulegen.

3.7. Am 18.11.2019 fand eine niederschriftliche Einvernahme von XXXX als Zeuge statt, in welcher dieser zusammenfassend angab, dass die Mutter des BF bereits für sein Unternehmen gearbeitet habe und es ein besonderes Vertrauensverhältnis zu dieser gebe. Eine Garantie, dass die Mutter des BF bei ihm in den nächsten Jahren beschäftigt sein könne, könne er nicht geben. Es könnte auch sein, dass sie nur 20 bis 25 Stunden für seine Firma arbeiten würde, das wäre das Minimum.

3.8. Mit Bescheid des BFA vom 29.11.2019, Zl. XXXX , wurde der Antrag auf Mängelheilung vom 03.09.2019 gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 und 3 iVm § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG-DV 2005 abgewiesen (Spruchpunkt I.), der Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 56 Abs. 1 AsylG gemäß § 58 Abs. 11 AsylG idgF iVm § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG-DV zurückgewiesen (Spruchpunkt II.), gemäß § 10 Abs. 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG gegen den BF eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 3 FPG erlassen (Spruchpunkt III.), gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass seine Abschiebung in die Ukraine gemäß § 46 FPG zulässig sei (Spruchpunkt IV.), festgestellt, dass gemäß § 55 Abs. 4 FPG keine Frist für die freiwillige Ausreise besteht (Spruchpunkt V.), gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 2 FPG gegen den BF ein auf die Dauer von 3 Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt VI.), gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 BFA-VG wurde einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt VII.).

Begründend wurde ausgeführt, dass der BF sich allein auf Basis seiner illegalen Einreise und des Stellens eines ungerechtfertigten Asylantrags im Bundesgebiet aufgehalten habe und nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens das Bundesgebiet nicht verlassen habe. Er sei zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich seit 5 Jahren im Bundesgebiet aufhältig, davon die Hälfte mindestens rechtmäßig. Es sei in seinem Fall darauf hinzuweisen, dass in seinem Fall kein gültiges Reisedokument vorgelegt worden sei. Es sei zwar eine Bestätigung seitens der ukrainischen Botschaft vorgelegt worden, wonach für jemanden, der keine Aufenthaltsberechtigung habe, kein Reisepass ausgestellt würde. Allerdings sei es nach Ansicht des BFA möglich und zumutbar, sich ein Notreisedokument ausstellen zu lassen. Auch habe der BF trotz erfolgter Aufforderung keine Geburtsurkunde mit Übersetzung vorgelegt. Es sei zwar ein Dokument ohne Übersetzung beschwerdeseitig vorgelegt worden, doch würde es sich hierbei - nach Angaben des Vaters des BF vom 18.10.2019 im Rahmen eines Parteienverkehrs - lediglich um eine Erklärung zur Geburtsurkunde des BF handeln. Somit sei sein Antrag auf Mängelheilung in Bezug auf die Vorlage eines gültigen Reisedokuments abzuweisen gewesen und wäre aus diesem Grund der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 58 Abs. 11 Z 2 AsylG zurückzuweisen gewesen. Er sei mit seiner Mutter ins Bundesgebiet eingereist und habe keine Angehörigen oder Verwandten im Bundesgebiet. Der nunmehrige Lebensgefährte der Mutter des BF lebe erst seit August 2019 mit ihm und seiner Mutter zusammen. Auch habe nicht zweifelsfrei festgestellt werden können, dass XXXX der Vater des BF sei. Außerdem halte sich der BF seit rechtskräftigen Abschluss seines Asylverfahrens unrechtmäßig in Österreich auf. Sein Interesse, im Bundesgebiet zu verbleiben, sei noch dadurch gemindert, dass er und alle Beteiligten sich spätestens nach dem rechtskräftigen negativen Abschluss des Asylverfahrens ihres ungewissen Aufenthaltes bewusst gewesen sein hätten müssen. Die Interessen der Republik Österreich an der Wahrung eines geordneten Fremdenwesens als Teil der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, des wirtschaftlichen Wohles des Landes durch Vermeidung unkontrollierter Zuwanderung würden im gegenständlichen Fall höher wiegen als die persönlichen Interessen des BF am Verbleib im Bundesgebiet. Da ihm ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht erteilt werde und die Rückkehrentscheidung gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 BFA-VG zulässig sei, sei gemäß § 10 Abs. 3 AsylG und § 52 Abs. 3 FPG eine Rückkehrentscheidung zu erlassen. Eine Gefährdung, wonach bei seiner Abschiebung seine Rechte gemäß Art. 1 oder 3 EMRK oder die Protokolle Nr. 6 oder 13 zur Konvention verletzt würden oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes verbunden wäre, sei nicht erkennbar. Es sei somit auszusprechen, dass im Falle der Durchsetzbarkeit der

Rückkehrentscheidung sowie bei Vorliegen der in § 46 Abs. 1 Z. 1 bis 4 FPG genannten Voraussetzungen seine Abschiebung in die Ukraine zulässig sei. In seinem Fall sei seitens der belangten Behörde die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gemäß § 18 Abs. 2 BFA-VG aberkannt worden. In seinem Fall sei zudem auch ein Einreiseverbot zu erlassen, da er nicht in der Lage sei, den Besitz von Mitteln zu seinem Unterhalt nachzuweisen und in Österreich nicht beschäftigt sei. Sein gesamtes Verhalten zeige in aller Deutlichkeit, dass der gegenständliche Antrag einen Missbrauch des Asylsystems darstelle und er bisher weder seiner Ausreiseverpflichtung nachgekommen sei, noch imstande gewesen sei, seinen Aufenthalt nach dem NAG zu legalisieren. Es ergebe sich daher unzweifelhaft für das BFA, dass er eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstelle. Die Gesamtbeurteilung seines Verhaltens, seiner Lebensumstände sowie seiner familiären und privaten Anknüpfungspunkte habe daher im Zuge der von der Behörde vorgenommenen Abwägungsentscheidung ergeben, dass die Erlassung des Einreiseverbotes in der angegebenen Dauer gerechtfertigt und notwendig sei, die von ihm ausgehende Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu verhindern. Das ausgesprochene Einreiseverbot sei daher zur Erreichung der in Art. 8 und Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten. Für die Behörde stehe fest, dass für ihn bei Rückkehr in seinen Herkunftsstaat keine reale Gefahr einer Menschenrechtsverletzung gegeben sei. Es sei daher in seinem Fall davon auszugehen, dass die sofortige Umsetzung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme im Interesse eines geordneten Fremdenwesens geboten sei.

Weiters traf das BFA Länderfeststellungen zur Situation im Herkunftsstaat des BF.

3.9. Mit Verfahrensordnung vom 29.12.2019 wurde dem BF für ein etwaiges Beschwerdeverfahren ein Rechtsberater amtswegig zur Seite gestellt.

3.10. Mit Stellungnahme vom 30.11.2019 brachte der (ehemalige) rechtsfreundliche Vertreter des BF vor, dass sich die Geburtsurkunde des BF beim BFA befindet. Zur angeführten Möglichkeit, sich von der ukrainischen Botschaft ein Reisedokument beschaffen zu können, werde auf die schon vorgelegte Bestätigung der Botschaft verwiesen, wonach dies nicht möglich sei.

Vorgelegt wurde unter einem die ukrainische Geburtsurkunde der BF samt gerichtlich beeideter Übersetzung.

3.11. Mit Schriftsatz vom 17.01.2020 er hob der BF durch seinen Rechtsberater Beschwerde in vollem Umfang wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit infolge unrichtiger rechtlicher Beurteilung, sowie der Verletzung von Verfahrensvorschriften. Die Beschwerdeseite brachte im Wesentlichen zusammengefasst vor, dass im gegenständlichen Verfahren ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren geführt worden sei. Der BF und seine Mutter würden sich seit Juni 2014, sohin seit 5 Jahren in Österreich befinden. Bis Dezember 2018 sei ihr Aufenthalt stets legal gewesen, da sie als Asylwerber einen legalen Aufenthalt gehabt hätten. Die Nichtberücksichtigung des Privat- und Familienlebens des BF und seiner Mutter führe zu einer mangelhaften Interessensabwägung. Die Mutter des BF sei während ihres Aufenthaltes in Österreich immer bemüht gewesen, eine Arbeit zu finden. So habe sie als Asylwerberin mit dem Dienstleistungsscheck gearbeitet. Zudem sei sie kurz beruflich tätig gewesen und habe sie einen Arbeitsvorvertrag bekommen. Darüber hinaus habe ihr Lebensgefährte, der Vater des BF, eine Patenschaft für sie und den BF übernommen, was ihre Verfestigung in Österreich zeige. Dass sie sehr gut integriert seien, zeige sich auch darin, dass die Mutter des BF Deutsch auf mindestens dem B1 Niveau spreche und auch der BF, der hier die HTL besucht habe, sehr gut Deutsch spreche. Die Mutter des BF führe eine Beziehung zu XXXX, der den Titel "Daueraufenthalt EU" habe und liege somit ein Familienleben in Österreich vor. Sofern seitens der belangten Behörde die Vaterschaft von XXXX in Bezug auf den BF angezweifelt würde, hätte sich die Behörde ganz einfach Gewissheit schaffen können, in dem sie einen Vaterschaftstest durchführe. Gerade die Vaterschaft seitens einer in Österreich aufenthaltsberechtigten Person sei ein wichtiger Umstand bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Rückkehr. Das Verfahren sei insofern auch mangelhaft, weil die Behörde es unterlassen habe, sich mit der Situation des BF im Falle einer Rückkehr auseinanderzusetzen, konkret sei eine Prüfung des Kindeswohles nicht durchgeführt worden. Bezuglich der Länderfeststellungen sei zu kritisieren, dass diese sich nicht mit der Lage von alleinstehenden, kranken Frauen und Kindern befassen würden. Die Behörde habe festgestellt, dass der BF weder Familienangehörige noch Verwandte in Österreich habe. Dies sei schon deshalb falsch, da er mit seiner Mutter und seinem Vater in Österreich lebe, welcher zum dauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt sei. Die Behörde stelle zwar richtigerweise fest, dass die BF auf Basis von Dienstleistungsschecks gearbeitet habe, vergesse aber zu erwähnen, dass die BF auch bei Herrn XXXX gearbeitet habe und über einen Vorvertrag verfüge. Die Feststellung, wonach keine besondere Integration vorliege, sei falsch, zumal der BF und seine Mutter gut Deutsch sprechen würden und der Vater des BF für die beiden

eine Patenschaftserklärung abgegeben habe. In der Beweiswürdigung würden auch Ausführungen zu den Gründen für die Erlassung des Einreiseverbotes fehlen. Es sei nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Behörde ein Einreiseverbot erlassen habe, da der BF sich nichts zu Schulden habe kommen lassen. Beantragt wurde, das Bundesverwaltungsgericht möge 1.) eine mündliche Verhandlung durchführen; 2.) dem BF einen Aufenthaltstitel nach § 56 AsylG zu erteilen; 3.) Spruchpunkt VI. (gemeint wohl: Spruchpunkt VII.) betreffend die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung aufheben bzw. ersatzlos beheben; 4.) den angefochtenen Bescheid aufheben bzw. dahingehend abändern, dass die Rückkehrentscheidung für auf Dauer unzulässig erklärt, das Einreiseverbot aufgehoben und ihm ein Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK erteilt werde; 5.) in eventu das Einreiseverbot auf eine angemessene Dauer herabsetzen; 6.) in eventu den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben und zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an das BFA zurückverweisen.

3.12. Die Beschwerdevorlage vom 21.01.2020 und die Verwaltungsakte langten beim Bundesverwaltungsgericht am 23.01.2020 ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt steht fest. Der Ablauf des Verfahrensgangs zum bisherigen Verfahren wird - wie unter Punkt I. dargelegt - festgestellt.

1.2. Zur Person des BF:

Der minderjährige BF ist Staatsangehöriger der Ukraine, Angehöriger der ukrainischen Volksgruppe und dem christlich-orthodoxen Glauben zugehörig. Der BF führt die im Spruch angeführten Personalien. Die Identität des BF steht fest.

Der BF stellte erstmals in Österreich nach gemeinsamer illegaler Einreise mit seiner Mutter, XXXX, geb. XXXX, StA. Ukraine, am 15.06.2014 einen Antrag auf internationalen Schutz, der mit Bescheid des BFA vom 24.08.2015, Zl. XXXX, abgewiesen wurde. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 03.12.2018, Zl. W189 2114428-1/6E, als unbegründet abgewiesen. Dieses Erkenntnis erwuchs am 18.12.2018 in Rechtskraft.

Gegen dieses Erkenntnis erhob der BF zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und lehnte dieser die Behandlung der Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG ab, wobei er mit Beschluss vom 13.03.2019 die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat. Die gegen dieses Erkenntnis beim Verwaltungsgerichtshof erhobene außerordentliche Revision wurde mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21.05.2019, Zl. Ra 2019/19/0136 bis 0137-6, zurückgewiesen.

Der BF verblieb nach dieser Ausreiseverpflichtung unrechtmäßig im Bundesgebiet und stellte am 09.07.2019 - gemeinsam mit seiner Mutter - jeweils die gegenständlichen Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 56 Abs. 1 AsylG.

Der Aufenthalt des BF nach dem 18.12.2018 bis zu seiner Abschiebung am 21.11.2019 war nicht rechtmäßig.

Der BF ist jung, gesund und ist in weniger als einem Jahr volljährig. Von einer grundsätzlichen Arbeitsfähigkeit des BF auszugehen. Er leidet weder an einer schweren Krankheit, noch ist er längerfristig pflege- und rehabilitationsbedürftig. Sein Gesundheitszustand steht seiner Rückkehr in den Herkunftsstaat nicht entgegen.

Die Mutter des BF ist seit 23.01.2020 mit dem armenischen Staatsangehörigen, XXXX, geb. XXXX, der zum dauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt ist, verheiratet. XXXX ist der leibliche Vater des BF. Die Mutter des BF und XXXX hatten sich bereits im Jahr 2000 im Moldawien kennengelernt und hatten danach eine ca. eineinhalbjährige Beziehung, aus welcher der BF als gemeinsamer Sohn hervorgegangen ist. Die Mutter des BF hatte damals weder mit den nunmehrigen Ehegatten zusammengelebt, noch hat der Vater des BF ein Kind gewollt. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Mutter des BF mit dem Vater des BF bis ca. Februar 2019 Kontakt gehabt hat. In dieser Zeit hatte sich der nunmehrige Ehegatte der Mutter des BF weder um seinen Sohn gekümmert, noch einen finanziellen Beitrag für seinen Sohn geleistet. Zwischen dem BF bzw. der Mutter des BF und dem Vater des BF bestand lediglich zwischen 21.08.2019 und 21.11.2019 ein gemeinsamer Haushalt. Der Vater des BF hat für den BF und seine Mutter am 22.07.2019 eine Patenschaftserklärung abgegeben.

Der BF wurde am 21.11.2019 - gemeinsam mit seiner Mutter- in die Ukraine abgeschoben.

Der BF hat gute Deutschkenntnisse und einen guten Schulerfolg. Er besucht seit dem Schuljahr 2016/2017 die HTL XXXX . Der BF hat im Bundesgebiet Freundschaften geschlossen. Er lebte bis 19.08.2019 von Leistungen der staatlichen Grundversorgung. Er ist nicht Mitglied in Vereinen und Organisationen. Auch sonst weist er keine maßgeblichen Integrationsmerkmale in gesellschaftlicher Hinsicht auf und kann eine überdurchschnittliche Integration im Bundesgebiet nicht festgestellt werden.

Die Mutter des BF war in Österreich lediglich im Rahmen von Dienstleistungsschecks tätig und ging in diesem Rahmen vom 18.01.2018 bis zum 31.05.2019 ca. zweimal im Monat Tätigkeiten als Haushaltshilfe nach. Sie verfügt über einen Arbeitsvorvertrag der Firma " XXXX " vom 31.05.2019, wobei diese Tätigkeit ein Nettoeinkommen von ? 950,00 bei 40 Stunden/Woche einbringen würde. Weiters verfügt die Mutter des BF über eine Einstellungszusage der Firma " XXXX " vom 08.01.2020. Der BF und seine Mutter lebten bis 19.08.2019 von Leistungen der staatlichen Grundversorgung und waren im Bundesgebiet nicht selbsterhaltungsfähig. Der BF und seine Mutter waren bis zum 21.11.2019 lediglich über die Grundversorgung im Bundesgebiet versichert.

1.3. Zur Frage der Rückkehr in die Ukraine:

Es existieren in casu keine Umstände, welche einer Abschiebung des BF aus dem Bundesgebiet der Republik Österreich entgegenstünden. Der BF verfügt über keine sonstigen Aufenthaltsberechtigungen. Es spricht nichts dafür, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des BF in die Ukraine eine Verletzung von Art. 2, Art. 3 oder auch der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention nach sich ziehen würde.

Es sind auch sonst keine Hinweise hervorgekommen, dass allenfalls schwerwiegende oder lebensbedrohliche körperliche oder psychische Erkrankungen einer Rückführung des BF in den Herkunftsstaat entgegenstehen würden.

Ihm droht auch keine Strafe nach seiner Rückkehr in die Ukraine wegen illegaler Ausreise.

Eine in die Ukraine zurückkehrende Person, bei welcher keine berücksichtigungswürdigen Gründe vorliegen, wird durch eine Rückkehr nicht automatisch in eine unmenschliche Lage versetzt. Auch aus dem sonstigen Verfahrensergebnis werden vor dem Hintergrund der aktuellen Lage in ihrem Herkunftsstaat keine Hinweise auf eine allfällige Gefährdung des BF im Falle seiner Rückkehr ersichtlich, noch wurde vom BF eine solche Gefährdung substantiiert behauptet. Im Falle des minderjährigen BF ist darauf zu verweisen, dass dieser gemeinsam mit seiner Mutter in den Herkunftsstaat zurückkehren würde und keine Hinweise dafür vorliegen, dass er und seine Mutter bei einer Rückkehr in eine existenzbedrohende Situation geraten könnten. Die Mutter des BF ist jung, arbeitsfähig, verfügt über eine fundierte 9-jährige Schulausbildung, hat den Beruf der Näherin gelernt und kann umfassende Arbeitserfahrung im Herkunftsstaat vorweisen. Sie hat mehrjährig als Schneiderin und Marktverkäuferin gearbeitet und war - auch ohne finanzielle Unterstützung des Vaters des BF - über all diese Jahre im Herkunftsstaat selbsterhaltungsfähig. Der BF und seine Mutter verfügen im Herkunftsstaat über eine Eigentumswohnung und über familiäre Anknüpfungspunkte in den Personen des Onkels und der Großmutter des BF, zu welchen der BF und seine Mutter in Kontakt stehen und schon vor ihrer Rückkehr in den Herkunftsstaat in Kontakt gestanden sind. Es ist davon auszugehen, dass der BF und seine Mutter nach Rückkehr - zumindest in der Anfangsphase - auf die Unterstützung ihrer Familie Vorort zurückgreifen können, hinsichtlich ihrer Unterkunft auf die vorhandene Eigentumswohnung Zugriff haben bzw. wird eine finanzielle Unterstützung durch den Vater des BF - wie schon während der letzten Monate seines Aufenthaltes im Bundesgebiet - auch im Herkunftsstaat möglich sein. Aufgrund dieser Erwägungen kann mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der BF und seine Mutter im Herkunftsstaat nicht eine aussichtslose Lage geraten werden.

1.4. Zu den Feststellungen zur Lage in der Ukraine:

1.GRUNDVERSORGUNG

Die makroökonomische Lage stabilisiert sich nach schweren Krisenjahren auf niedrigem Niveau. Ungeachtet der durch den Konflikt in der Ostukraine hervorgerufenen, die Wirtschaftsentwicklung weiter erheblich beeinträchtigenden, Umstände, wurde 2018 ein Wirtschaftswachstum von geschätzten 3,4% erzielt; die Inflation lag bei rund 10%. Der gesetzliche Mindestlohn wurde zuletzt mehrfach erhöht und beträgt seit Jahresbeginn 4.173 UAH (ca. 130 EUR) (AA 22.2.2019).

Die Existenzbedingungen sind im Landesdurchschnitt knapp ausreichend. Die Versorgung der Bevölkerung mit

Nahrungsmitteln ist gesichert. Vor allem in ländlichen Gebieten stehen Strom, Gas und warmes Wasser zum Teil nicht immer ganztägig zur Verfügung. Die Situation gerade von auf staatliche Versorgung angewiesenen älteren Menschen, Kranken, Behinderten und Kindern bleibt daher karg. Die Ukraine gehört zu den ärmsten Ländern Europas. Ohne zusätzliche Einkommensquellen (in ländlichen Gebieten oft Selbstversorger) bzw. private Netzwerke ist es insbesondere Rentnern und sonstigen Transferleistungsempfängern kaum möglich, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Sozialleistungen und Renten werden zwar regelmäßig gezahlt, sind aber trotz regelmäßiger Erhöhungen größtenteils sehr niedrig. In den von Separatisten besetzten Gebieten der Oblaste Donezk und Luhansk müssen die Bewohner die Kontaktlinie überqueren, um ihre Ansprüche bei den ukrainischen Behörden geltend zu machen (AA 22.2.2019).

Nachdem die durchschnittlichen Verdienstmöglichkeiten weit hinter den Möglichkeiten im EU-Raum, aber auch in Russland, zurückbleiben, spielt Arbeitsmigration am ukrainischen Arbeitsmarkt eine nicht unbedeutende Rolle (ÖB 2.2019).

Das ab der zweiten Hälfte der 1990er Jahre eingeführte ukrainische Sozialversicherungssystem umfasst eine gesetzliche Pensionsversicherung, eine Arbeitslosenversicherung und eine Arbeitsunfallversicherung. Aufgrund der Sparpolitik der letzten Jahre wurde im Sozialsystem einiges verändert, darunter Anspruchsanforderungen, Finanzierung des Systems und beim Versicherungsfonds. Die Ausgaben für das Sozialsystem im nicht-medizinischen Sektor sanken von 23% des BIP im Jahr 2013 auf 18,5% im Jahr 2015 und danach weiter auf 17,8%. Die ist vor allem auf Reduktion von Sozialleistungen, besonders der Pensionen, zurückzuführen. Das Wirtschaftsministerium schätzt den Schattensektor der ukrainischen Wirtschaft 2017 auf 35%, andere Schätzungen gehen eher von 50% aus. Das Existenzminimum für eine alleinstehende Person wurde für Jänner 2019 mit 1.853 UAH beziffert (ca. 58 EUR), ab 1. Juli 2019 mit 1.936 UAH (ca. 62 EUR) und ab 1. Dezember 2019 mit 2.027 (ca. 64,5 EUR) festgelegt. Alleinstehende Personen mit Kindern können in Form einer Beihilfe für Alleinerziehende staatlich unterstützt werden. Diese wird für Kinder unter 18 Jahren (bzw. StudentInnen unter 23 Jahren) ausbezahlt. Die Zulage orientiert sich am Existenzminimum für Kinder (entspricht 80% des Existenzminimums für alleinstehende Personen) und dem durchschnittlichen Familieneinkommen. Diese Form von Unterstützung ist mit einer maximalen Höhe von 1.626 UAH (ca. 50,8 EUR) für Kinder im Alter bis zu 6 Jahren, 2.027 UAH (ca. 63,3 EUR) für Kinder im Alter von 6 bis 18 Jahren bzw. 1.921 UAH (ca. 60 EUR) für Kinder im Alter von 18 bis 23 Jahren pro Monat gedeckelt. Außerdem ist eine Hinterbliebenenrente vorgesehen, die monatlich 50% der Rente des Verstorbenen für eine Person beträgt; bei zwei oder mehr Hinterbliebenen werden 100% ausgezahlt. Für Minderjährige gibt es staatliche Unterstützungen in Form von Familienbeihilfen, die an arme Familien vergeben werden. Hinzu kommt ein Zuschuss bei der Geburt oder bei der Adoption eines Kindes sowie die o.g. Beihilfe für Alleinerziehende. Der Geburtenzuschuss beträgt derzeit in Summe 41.280 UAH (ca. 1.288 EUR). Davon werden 10.320 UAH (ca. 322,15 EUR) in den zwei bis drei Monaten nach Geburt/Adoption ausgezahlt, die restliche Summe in gleichen Zahlungen von 860 UAH (ca. 26,85 UAH) monatlich im Laufe der folgenden drei Jahre. Laut geltenden ukrainischen Gesetzen beträgt die Dauer des Mutterschutzes zwischen 126 Tagen (70 Tage vor und 56 Tage nach der Geburt) und 180 Tagen (jeweils 90 Tage vor und nach der Geburt). Für diese Periode bekommen die Mütter ihren Lohn hundertprozentig ausbezahlt. In den nächsten drei Karenzjahren bekommen die Mütter keine weiteren Auszahlungen außer dem o.g. Geburtenzuschuss bzw. den finanziellen Zuschüssen für Alleinerziehende. Gesetzlich ist grundsätzlich ebenfalls die Möglichkeit einer Väterkarenz vorgesehen, wobei diese in der Praxis weiterhin kaum in Anspruch genommen wird. Versicherte Erwerbslose erhalten mindestens 1.440 UAH (ca. 45 EUR) und maximal 7.684 UAH (240 EUR) Arbeitslosengeld pro Monat, was dem Vierfachen des gesetzlichen Mindesteinkommens entspricht. Nicht versicherte Arbeitslose erhalten mindestens 544 UAH (ca. 17 EUR). In den ersten 90 Kalendertagen werden 100% der Berechnungsgrundlage ausbezahlt, in den nächsten 90 Tagen sind es 80%, danach 70%. Die gesetzlich verpflichtende Pensionsversicherung wird durch den Pensionsfonds der Ukraine verwaltet, der sich aus Pflichtbeiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, aus Budgetmitteln und diversen Sozialversicherungsfonds speist. Im Oktober 2017 nahm das ukrainische Parlament eine umfassende Pensionsreform an, die vor allem auch von internationalen Geldgebern zur Reduzierung des großen strukturellen Defizits gefordert wurde. Darin enthalten ist vor allem eine Anhebung der Mindestpension, welche von knapp zwei Dritteln aller Pensionisten bezogen wird, um knapp 700 UAH (ca. 22 EUR). Ebenfalls vorgesehen ist eine automatische Indexierung der Mindestpension sowohl an die Inflationsrate, wie auch an die Entwicklung des Mindestlohns. Weiters wurde für arbeitende Pensionisten der Beitrag zur staatlichen Pensionsversicherung von 15% zur Gänze gestrichen. Das Pensionsantrittsalter wurde bei 60 Jahren belassen, die Anzahl an Beitragsjahren zur Erlangung einer staatlichen

Pension wurde jedoch von 15 auf 25 Jahre erhöht und soll sukzessive bis 2028 weiter auf 35 Jahre steigen. Ebenfalls abgeschafft wurden gewisse Privilegien z.B. für öffentliche Bedienstete, Richter, Staatsanwälte und Lehrer. Im Jahr 2017 belief sich die Durchschnittspension auf 2.480,50 UAH (ca. 77 EUR), die durchschnittliche Invaliditätsrente auf 1.996,20 UAH (ca. 62,31 EUR) und die Hinterbliebenenpension auf 2.259,99 UAH (ca. 70,55 EUR). Viele Pensionisten sind dementsprechend gezwungen, weiter zu arbeiten. Private Pensionsvereinbarungen sind seit 2004 gesetzlich möglich. Die Ukraine hat mit 12 Millionen Pensionisten (knapp ein Drittel der Gesamtbevölkerung) europaweit eine der höchsten Quoten in diesem Bevölkerungssegment, was sich auch im öffentlichen Haushalt widerspiegelt: 2014 wurden 17,2% des Bruttoinlandsprodukts der Ukraine für Pensionszahlungen aufgewendet (ÖB 2.2019; vgl. UA 27.4.2018).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (22.2.2019): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Ukraine, https://www.ecoi.net/en/file/local/1458484/4598_1551701473_auswaertiges-amt-bericht-ueber-die-asyll-und-abschiebungsrelevante-lage-in-der-ukraine-stand-februar-2019-22-02-2019.pdf, Zugriff 18.3.2019
- ÖB - Österreichische Botschaften (2.2019): Asyländerbericht Ukraine, https://www.ecoi.net/en/file/local/2003113/UKRA_%C3%96B-Bericht_2018.doc, Zugriff 11.4.2019
- UA - Ukraine Analysen (27.4.2018): Rentenreform, <http://www.laenderanalysen.de/ukraine/pdf/UkraineAnalysen200.pdf>, Zugriff 27.5.2019

2. MEDIZINISCHE VERSORGUNG

Das ukrainische Spitalswesen ist derzeit nach einem hierarchischen Dreistufenplan organisiert: die Grundversorgung wird in Rayonkrankenhäusern bereitgestellt. Das Rückgrat des ukrainischen Spitalswesens stellen die Distriktkrankenhäuser dar, die sich durch Spezialisierung in den verschiedenen medizinischen Disziplinen auszeichnen. Die dritte Ebene wird durch überregionale Spezialeinrichtungen und spezialisierte klinische und diagnostische Einrichtungen an den nationalen Forschungsinstituten des ukrainischen Gesundheitsministeriums gebildet. Ursprünglich als Speerspitze der Gesundheitsversorgung für komplizierte Fälle konzipiert, sind die Grenzen zwischen Einrichtungen der zweiten und dritten Ebene in letzter Zeit zunehmend verschwommen. Auch die laufende Dezentralisierungsreform dürfte in Zukunft Auswirkungen auf die Struktur des ukrainischen Gesundheitssystems haben. Aufgrund der dafür nötigen, jedoch noch nicht angenommenen Verfassungsänderung, bleibt diese Reform jedoch vorerst unvollendet, die Zusammenlegung von Gemeinden erfolgt bislang auf freiwilliger Basis. Von einigen Ausnahmen abgesehen ist die technische Ausstattung ukrainischer Krankenhäuser als dürftig zu bezeichnen. Während die medizinische Versorgung in Notsituationen in den Ballungsräumen als befriedigend bezeichnet werden kann, bietet sich auf dem Land ein differenzierteres Bild: jeder zweite Haushalt am Land hat keinen Zugang zu medizinischen Notdiensten. Die hygienischen Bedingungen, vor allem in den Gesundheitseinrichtungen am Land, sind oftmals schlecht. Aufgrund der niedrigen Gehälter und der starken Motivation gut ausgebildeter MedizinerInnen ins Ausland zu gehen, sieht sich das ukrainische Gesundheitssystem mit einer steigenden Überalterung seines Personals und mit einer beginnenden Ausdünnung der Personaldecke, vor allem auf dem Land und in Bereichen der medizinischen Grundversorgung, konfrontiert. Von Gesetzes wegen und dem ehemaligen sowjetischen Modell folgend sollte die Bereitstellung der jeweils nötigen Medikation - mit der Ausnahme spezieller Verschreibungen im ambulanten Bereich - durch Budgetmittel gewährleistet sein. In der Realität sind einer Studie zufolge in 97% der Fälle die Medikamente von den Patienten selbst zu bezahlen, was die jüngst in Angriff genommene Reform zu reduzieren versucht. Dies trifft vor allem auf Verschreibungen nach stationärer Aufnahme in Spitäler zu. 50% der PatientInnen würden demnach aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten eine Behandlung hinauszögern oder diese gänzlich nicht in Anspruch nehmen. In 43% der Fälle mussten die PatientInnen entweder Eigentum verkaufen, oder sich Geld ausleihen, um eine Behandlung bezahlen zu können. In der Theorie sollten sozial Benachteiligte und Patienten mit schweren Erkrankungen (Tbc, Krebs, etc.) von jeglichen Medikamentenkosten, auch im ambulanten Bereich, befreit sein. Aufgrund der chronischen Unterdotierung des Gesundheitsetats und der grassierenden Korruption wird das in der Praxis jedoch selten umgesetzt (ÖB 2.2019).

Patienten müssen in der Praxis die meisten medizinischen Leistungen und Medikamente informell aus eigener Tasche bezahlen (BDA 21.3.2018).

Ende 2017 wurde eine umfassende Reform des ukrainischen Gesundheitssystems auf die Wege gebracht. Eingeführt

wird unter anderem das System der "Familienärzte". Patienten können in dem neuen System direkt mit einem frei gewählten Arzt, unabhängig von Melde- oder Wohnort, eine Vereinbarung abschließen und diesen als Hauptansprechpartner für alle gesundheitlichen Belange nutzen. Ebenfalls ist eine dringend nötige Modernisierung der medizinischen Infrastruktur in ländlichen Regionen vorgesehen, und ein allgemeiner neuer Zertifizierungsprozess inklusive strikterer und transparenterer Ausbildungsanforderungen für Ärzte vorgesehen. Weiters sind ukrainische Ärzte nunmehr verpflichtet, internationale Behandlungsprotokolle zu befolgen. Die Umsetzung der Reform schreitet nur schrittweise voran und wird noch einiges an Zeit in Anspruch nehmen. Im Zuge der Gesundheitsreform wurde im März 2018 ein Nationaler Gesundheitsdienst gegründet, der in Zukunft auch als zentrales Finanzierungsorgan für alle (öffentlichen und privaten) ukrainischen Gesundheitsdienstleister dienen und die Implementierung der Gesundheitsreform vorantreiben soll. Über die Hälfte aller in der medizinischen Grundversorgung tätigen Institutionen haben bereits neue Verträge mit dem Nationalen Gesundheitsdienst abgeschlossen (ÖB 2.2019).

Der Nationale Gesundheitsdienst hat die Funktion einer staatlichen, budgetfinanzierten Einheitskrankenversicherung übernommen. Zugleich wurde ein modernes, IT-gestütztes e-Health-System (Ärzte/Patienten-Register, Erfassung abrechnungsfähiger Dienstleistungen/Verschreibungen von erstattungsfähigen Arzneien etc.) eingeführt. Das noch im Aufbau begriffene System umfasst derzeit ca. 700 medizinische private und kommunale Einrichtungen mit ca. 24 Mio. Patienten sowie mehr als 17 Mio. einzelne Patientenverträge mit ihren Familienärzten, und deckt damit etwa die Hälfte aller Einrichtungen der primären medizinischen Fürsorge ab. Es ermöglicht derzeit bereits mehr als 40% der ukrainischen Bevölkerung freie Hausarztwahl sowie einen geregelten Zugang zu erstattungsfähigen Arzneien (derzeit mehr als 300 gelistete Arzneien) (AA 22.2.2019).

Die Gesundheitsreform sieht eine Rückerstattung der Kosten für eigens gelistete Medikamente für Herzkreislauf-Erkrankungen, Asthma und Typ 2 Diabetes vor, die bei teilnehmenden Apotheken und mit einem entsprechenden Rezept teils auch kostenlos oder stark vergünstigt erworben werden können. Die Verfügbarkeit dieses Angebots ist zwar vorerst weiterhin von den an diesem Programm teilnehmenden Apotheken abhängig, allgemein scheint dieses System jedoch in der Praxis gut zu funktionieren (ÖB 2.2019; Liste der Medikamente siehe unter: MOZ o.D.).

Soweit die Gesundheitsreform noch nicht umgesetzt ist, ist der Beginn einer Behandlung in der Regel auch weiterhin davon abhängig, dass der Patient einen Betrag im Voraus bezahlt oder Medikamente und Pflegemittel auf eigene Rechnung beschafft. Neben dem öffentlichen Gesundheitswesen sind in den letzten Jahren auch private Krankenhäuser beziehungsweise erwerbswirtschaftlich geführte Abteilungen staatlicher Krankenhäuser gegründet worden. Die Dienstleistungen der privaten Krankenhäuser sind außerhalb des Nationalen Gesundheitsdienstes jedoch für die meisten Ukrainer nicht bezahlbar. Gebräuchliche Medikamente werden im Land selbst hergestellt. Die Apotheken halten teilweise auch importierte Arzneien vor (AA 22.2.2019).

In den unter Kontrolle der ukrainischen Regierung stehenden Teilen der Oblaste Donezk und Luhansk leidet die medizinische Versorgung unter kriegsbedingten Engpässen: so wurden einige Krankenhäuser beschädigt und/oder verloren wesentliche Teile der Ausrüstung; qualifizierte Ärzte sind nach Westen gezogen. Im Donezker Gebiet gibt es zurzeit nur eingeschränkte psychiatrische Betreuung, da das entsprechende Gebietskrankenhaus vollständig zerstört wurde und bisher nur die Einrichtungen für Kinder und Tuberkulosekranke wieder hergerichtet werden konnten. Das Gebietskrankenhaus des Luhansker Gebiets musste sämtliche Ausrüstung zurücklassen und konnte sich nur provisorisch in Rubishne niederlassen. Eine qualifizierte Versorgung auf sekundärem Niveau (oberhalb der Versorgung in städtischen Krankenhäusern) ist dort zurzeit nicht gegeben (AA 22.2.2019).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (22.2.2019): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Ukraine, https://www.ecoi.net/en/file/local/1458484/4598_1551701473_auswaertiges-amt-bericht-ueber-die-asyll-und-abschiebungsrelevante-lage-in-der-ukraine-stand-februar-2019-22-02-2019.pdf, Zugriff 18.3.2019
- BDA - Belgian Immigration Office via MedCOI (21.3.2018): Question & Answer, BDA-6768
- MOZ - Ukrainisches Gesundheitsministerium (o.D.): Affordable Medicines, <http://en.moz.gov.ua/affordable-medicines>, Zugriff 24.5.2019
- ÖB - Österreichische Botschaften (2.2019): Asyländerbericht Ukraine, https://www.ecoi.net/en/file/local/2003113/UKRA_%C3%96B-Bericht_2018.doc, Zugriff 11.4.2019

3.RÜCKKEHR

Es sind keine Berichte bekannt, wonach in die Ukraine abgeschobene oder freiwillig zurückgekehrte ukrainische Asylbewerber wegen der Stellung eines Asylantrags im Ausland behelligt worden wären. Um neue Dokumente zu beantragen, müssen sich Rückkehrer an den Ort begeben, an dem sie zuletzt gemeldet waren. Ohne ordnungsgemäße Dokumente können sich - wie bei anderen Personengruppen auch - Schwierigkeiten bei der Wohnungs- und Arbeitssuche oder der Inanspruchnahme des staatlichen Gesundheitswesens ergeben (AA 22.2.2019).

Quellen:

- AA - Auswärtiges Amt (22.2.2019): Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Ukraine, https://www.ecoi.net/en/file/local/1458484/4598_1551701473_auswaertiges-amt-bericht-ueber-die-asyll-und-abschiebungsrelevante-lage-in-der-ukraine-stand-februar-2019-22-02-2019.pdf, Zugriff 18.3.2019

2. Beweiswürdigung

2.1. Die Feststellungen zu den bisherigen Verfahren, sowie der unter Punkt I. dargelegte Verfahrensgang ergeben sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes des BFA und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes.

2.2. Die Identität und Staatsangehörigkeit des BF stehen aufgrund des vorgelegten (wenn auch abgelaufenen) Reisepasses fest.

2.3. Die Feststellungen zu seiner Einreise, sowie seinem Aufenthalt in Österreich und zu seinem bisher im Bundesgebiet geführten Asylverfahren lassen sich dem vorliegenden Verwaltungsakt entnehmen.

2.4. Die Feststellungen betreffend die persönlichen und familiären Verhältnisse und die Lebensumstände des BF in Österreich resultieren aus dem Verwaltungsakt, sowie den seitens seiner Mutter erstatteten Angaben im Rahmen der Einvernahmen in ihrem Verfahren auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 56 AsylG. Die Feststellung, wonach XXXX der Vater des BF ist, ergibt sich aus dem im Verwaltungsakt einliegenden Abstammungsgutachten von XXXX vom 19.03.2019, sowie dem Abstammungsgutachten von XXXX vom 25.09.2019, sowie aus den Angaben der Beschwerdeseite und der Stellungnahme des Vaters im Rahmen der niederschriftlichen Einvernahme vor dem BFA am 21.06.2019. Die Feststellung, dass lediglich für wenige Monate ein gemeinsamer Haushalt zwischen dem BF (bzw. seiner Mutter) und seinem Vater, dem nunmehrigen Ehegatten seiner Mutter bestanden hat, ergibt sich einerseits aus einem Abgleich der ZMR-Auskünfte des BF und seines Vaters, wie auch aus den beschwerdeseitigen Angaben im bisherigen Verfahren. So hat Vater des BF bei seiner Einvernahme vor dem BFA am 21.06.2019 auf Seite 2 angegeben, dass er in einer eben gefundenen Wohnung in Graz mit seiner Lebensgefährtin und seinem Sohn gemeinsam leben möchte. Aus dem ZMR ist ersichtlich, dass der Vater des BF am neuen Wohnsitz in XXXX seit 21.08.2019 gemeldet war. Davor hat er in XXXX gelebt.

Die Feststellung, wonach die Ehe zwischen der Mutter des BF und seinem Vater am 23.01.2020 geschlossen wurde, ergibt sich aus der vorgelegten Heiratsurkunde.

Die Feststellung, wonach der Vater des BF und der BF nach Beendigung der ca. 1,5 Jahre dauernden Beziehung der Mutter des BF zum Vater des BF Anfang der 2000er Jahre bis ca. Februar 2019 keinen Kontakt mit dem BF bzw. dessen Mutter gehabt hat, ergibt sich zum einen aus den Ausführungen des XXXX im Rahmen seiner niederschriftlichen Einvernahme vom 21.06.2019, wo er auf Seite 2 des Protokolls explizit angeführt hat, dass er erstmalig vor 4 Monaten (Anmerkung: d.h. ca Februar 2019) wieder Kontakt mit der Mutter des BF gehabt hatte. Andererseits hat die Mutter des BF im Vorverfahren im Rahmen ihrer niederschriftlichen Einvernahme vor dem BFA am 10.06.2015, befragt nach dem Vater ihres Kindes, selbst angegeben, dass sie nicht wisse, wo sich dieser aufhalten würde, dass sie ihren Sohn alleine aufgezogen und der Vater ihres Sohnes auch nie Kontakt zu seinem Kind gehabt hat. Auf Seite 6 des BFA-Einvernahme-Protokolls vom 12.09.2019 gab die Mutter des BF ebenfalls zu Protokoll, dass sie mit Hrn. XXXX nie zusammengelebt hat, dieser keine Kinder gewollt hat, nichts mit ihrem Sohn zu tun haben wollte und auch nie etwas für seinen Sohn gezahlt hat. Dass die Mutter des BF auf Seite 7 dann plötzlich angab, sehr wohl mit dem Vater des BF im Abstand von ca. 3 Jahren Kontakt gehabt zu haben, steht im Widerspruch zu den o.a. bisherigen Aussagen der Beschwerdeseite im Verfahren und im Vorverfahren und ist vielmehr als wenig glaubhafter Versuch der Mutter des BF zu werten, hierdurch einen kontinuierlichen Kontakt zum Vater des BF zu konstruieren, um eine - wenn auch lose - Bindung zum nunmehrigen Ehegatten schon vor dem Februar 2019 darzulegen. Hiermit vermag die Beschwerdeseite jedoch nicht

zu überzeugen, zumal die Mutter des BF bei vom erkennenden Gericht nicht angenommener Wahrannahme eines solchen - sich über die Jahre wiederholenden - Kontakts zum Kindsvater nach allgemeiner Lebenserfahrung den nunmehrigen Gatten im Bundesgebiet bereits im negativ entschiedenen Asylverfahren als Anknüpfungspunkt im Bundesgebiet behauptet hätte.

Die Feststellung, wonach der BF gute Deutschkenntnisse, sowie einen guten schulischen Erfolg aufweist und die HTL XXXX besucht hat, ergibt sich aus den vorgelegten Jahreszeugnissen. Der BF bzw. dessen Mutter brachten im gesamten Verfahren darüber hinaus keine konkreten Angaben vor, welche die Annahme einer besonderen Integration des BF in Österreich in gesellschaftlicher und beruflicher Hinsicht rechtfertigen würden. Er verfügt über keine nachweisbare außergewöhnliche Integration. Auch aus der Beschwerdeschrift gehen keine Hinweise auf weitere erfolgte Integrationsschritte des BF in Österreich hervor.

Die Feststellung betreffend die Einstellungszusage bzw. den Arbeitsvorvertrag der Mutter des BF ergibt sich aus den von Beschwerdeseite vorgelegten Unterlagen. Die Feststellungen betreffend die im Rahmen von Dienstleistungsschecks erbrachten Hilfsarbeiten der Mutter des BF im Bundesgebiet ergeben sich einerseits aus der Arbeitsbestätigung der Firma XXXX vom 02.11.2018, als auch aus einem Nachweis weitergeleiteter Dienstleistungsschecks (AS 33), einem aktuellen Auszug von AJ-Web, sowie den Angaben des Mag. XXXX vor dem BFA am 18.11.2019.

2.5. Die Feststellungen, dass der BF bis 19.08.2019 Leistungen aus der Grundversorgung bezogen hat, bis zum 21.11.2019 nur über die Grundversorgung versichert war und im Bundesgebiet nicht selbsterhaltungsfähig war, ergeben sich aus dem eingeholten GVS-Auszug und aus den beschwerdeseitigen Angaben im Verfahren. Die finanzielle Situation des BF und seiner Mutter ergibt sich - in Ermangelung eigener Einkünfte der Mutter im Bundesgebiet seit Ende Mai 2019 bzw. von Leistungen aus der Grundversorgung nach dem 19.08.2019 - zum einen aus den beschwerdeseitigen Angaben zur finanziellen Situation des nunmehrigen Ehegatten der Mutter des BF vom 31.08.2019, wonach dieser über Einkünfte (Pensionsbezug inkl. Kinderzuschuss, Ausgleichszulage, abzüglich Krankenversicherungsbeitrag) von monatlich EUR XXXX verfügen würde. Andererseits ergibt ein aktueller AJ-Web Auszug, dass der nunmehrige Ehegatte der Mutter des BF seiner im Schreiben vom 31.08.2019 zusätzlich angegebenen regelmäßigen geringfügige Beschäftigung lediglich von 02.07.2019 bis 30.08.2019 nachgegangen ist und seitdem bis dato nicht mehr. Hinzu kommen die Unterhaltsverpflichtungen des nunmehrigen Ehegatten der Mutter des BF in der Höhe von monatlich EUR 250,-, welche er für seinen nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Sohn XXXX zu entrichten hat. Diese Unterhaltpflicht des nunmehrigen Ehegatten der Mutter des BF ergibt sich einer beschwerdeseitig vorgelegten Unterhaltsvereinbarung vom 30.07.2010 (AS 193).

2.6. Die strafgerichtliche Unbescholtenheit des BF leitet sich aus einer aktuellen Abfrage des Strafregisters der Republik Österreich ab.

2.7. Zu den Feststellungen in Zusammenhang mit der Rückkehr des BF in die Ukraine:

2.7.1. Nachdem der BF keine der in § 31 FPG genannten Voraussetzungen erfüllt, war die entsprechende Feststellung zu treffen, dass sein Aufenthalt im österreichischen Bundesgebiet nicht rechtmäßig ist.

2.7.2. Die Feststellung zum Gesundheitszustand des BF ergibt sich aus der Aktenlage, sowie dem Umstand, dass die Mutter des BF weder vor der belangten Behörde noch in der Beschwerde konkrete durch entsprechende medizinische Unterlagen belegte Angaben tätigte, welche auf eine schwere gesundheitliche Beeinträchtigung des BF schließen lassen würden.

2.7.3. Der BF verfügt nach den Angaben seiner Mutter über ein familiäres Netzwerk in der Person seines Onkels, mit denen die Mutter des BF nach eigenen Angaben regelmäßig in Kontakt steht bzw. schon vor der Abschiebung des BF und seiner Mutter in Kontakt gestanden ist. Die Mutter des BF und der BF verfügen- nach eigenen Angaben der Mutter des BF vor dem BFA - über eine Eigentumswohnung im Herkunftsstaat.

2.8. Zum Herkunftsstaat:

Die Feststellungen zur Lage im Herkunftsstaat beruhen auf dem im angefochtenen Bescheid zitierten Länderinformationsbericht der Staatendokumentation für die Ukraine samt den dort publizierten Quellen und Nachweisen. Angesichts der Seriosität und Plausibilität der angeführten Erkenntnisquellen sowie des Umstandes, dass

diese Berichte auf einer Vielzahl verschiedener, voneinander unabhängigen Quellen beruhen und dennoch ein in den Kernaussagen übereinstimmendes Gesamtbild ohne wissentliche Widersprüche darbieten, besteht kein Grund, an der Richtigkeit der Angaben zu zweifeln.

Der BF trat diesen Quellen und deren Kernaussagen zur Situation im Herkunftsland nicht substantiiert entgegen.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG), BGBI I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt somit mangels anderslautender gesetzlicher Anordnung in den anzuwendenden Gesetzen Einzelrichterzuständigkeit vor.

3.2. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichts ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG), BGBI. I 33/2013 idG, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBI. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBI. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBI. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.3. Gemäß § 3 BFA-VG, BGBI. I 87/2012 idF

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at